



RUDER-CLUB BERGEDORF e. V.
JUGENDORDNUNG VOM 25.06.1981
Aktualisiert vom 20.10.2021

1. Die Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören die Kinder und Jugendlichen des Ruder-Club Bergedorf e. V., die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Die Vereinsjugendarbeit

In der Vereinsjugendarbeit werden die Kinder und Jugendlichen des Vereines im sportlichen und außersportlichen Bereich betreut. Es sollen die Beziehungen der Kinder und Jugendlichen untereinander und zu den Erwachsenen gepflegt, gefördert und verstärkt werden. Dies geschieht z. B. durch gemeinsames Rudern, durch Fahrten, Feste und kulturelle Veranstaltungen.

3. Die Organe

Zur Durchführung der Vereinsjugendarbeit werden im Ruder-Club Bergedorf e. V. folgende Organe tätig:

- Jugendversammlung
- Jugendrat
- Jugendwart

4. Die Jugendversammlung

4.1 Die Jugendversammlung besteht aus der Vereinsjugend, dem Jugendwart und den vom Vorstand des Ruder-Club Bergedorf e. V. mit der Betreuung der Vereinsjugend beauftragten Personen.

4.2 Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen, die bis zum Termin der Versammlung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

4.3 Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart oder dessen Stellvertreter als Jahresversammlung einmal jährlich zum Ende des Geschäftsjahres - und zwar vor der Jahreshauptversammlung des Ruder-Club Bergedorf e. V. - einberufen. Auf der Jahresversammlung nimmt die Jugendversammlung den Bericht des Jugendrates entgegen und entlastet ihn, sie wählt den Jugendwart, dessen Stellvertreter und den Jugendrat. Außerdem behandelt die Jugendversammlung die vorliegenden Anträge.

4.4 Außerordentliche Jugendversammlungen werden bei Bedarf vom Jugendwart oder dessen Stellvertreter einberufen. Eine außerordentliche Jugendversammlung muß stattfinden, wenn dies von mindestens 15 Jugendlichen gewünscht wird. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich, unter Angabe der zu behandelnden Themen, an den Jugendrat zu stellen.

4.5 Die Jugendversammlung ist beschlußfähig, wenn ihre Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen wurden. Die Beschlußfähigkeit ist nicht von der Anzahl der erschienenen Mitglieder abhängig.

4.6 Wahlen müssen bis 20 Uhr durchgeführt werden.



4.7 An den Jugendversammlungen können alle Mitglieder des Ruder-Club Bergedorf e. V. teilnehmen.

5. Der Jugendrat

5.1 Der Jugendrat besteht aus dem Jugendwart, seinem Stellvertreter und höchstens 6 weiteren Mitgliedern des Ruder-Club Bergedorf e. V. Dabei soll der Anteil der Jugendlichen 50 % nicht unterschreiten. Die Jugendratsmitglieder werden von der Jugendversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt.

5.2 Der Jugendrat ist verantwortlich für die Wahrnehmung und Durchführung der Vereinsjugendarbeit und verwaltet die für die Jugendarbeit zur Verfügung stehenden Geldmittel. Der Jugendrat muß für das kommende Geschäftsjahr einen Kostenvoranschlag erstellen und die erforderlichen Mittel beim Vorstand des Ruder-Club Bergedorf e. V. beantragen.

5.3 Die Sitzungen des Jugendrates werden vom Jugendwart einberufen und geleitet. Der Jugendrat tritt nach Bedarf, mindestens 6 x im Jahr, zusammen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder es wünscht.

5.4 Der Jugendrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn außer dem Jugendwart bzw. seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Von den Anwesenden sollen mindestens die Hälfte Jugendliche sein. Ist der Jugendrat beschlußunfähig, kann der Vorstand des Ruder-Club Bergedorf e. V. auf Antrag des Jugendwartes die zur Aufrechterhaltung einer ordentlichen Jugendarbeit erforderlichen Beschlüsse fassen.

6. Der Jugendwart

6.1 Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugendlichen im Vorstand und auf der Mitgliederversammlung des Ruder-Club Bergedorf e. V. Er ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.

6.2 Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt und die Wahl durch die Mitgliederversammlung des Ruder-Club Bergedorf e. V. bestätigt. Wird die Zustimmung versagt, kann der Vorstand des Ruder-Club Bergedorf e. V. eine andere Person zum Jugendwart ernennen.

6.3 Die Jugendversammlung wählt ebenfalls für jeweils ein Geschäftsjahr einen Stellvertreter des Jugendwartes. Dieser übernimmt bei Abwesenheit des Jugendwartes dessen Aufgaben in der Vereinsjugendarbeit.

6.4 Der Jugendwart hält engen Kontakt zu den Organen der Hamburger Ruderjugend und der Hamburger Sportjugend. Er leitet die Mitglieder des Jugendrates und die jugendlichen Vereinsmitglieder zu gemeinsamer Arbeit für die Jugendlichen des Vereines an. Er beruft die Jugendversammlungen und den Jugendrat ein, stellt die Tagesordnungen auf und leitet die Sitzungen.

6.5 Jugendwart und Stellvertreter müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sofern Jugendwart oder Stellvertreter das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf die Übernahme des Amtes der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

7. Prävention sexualisiert Gewalt

Der Ruder-Club Bergedorf verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Darüber hinaus sorgt er dafür, dass schwerwiegende Verstöße zum Ausschluss aus dem Verein führen können.



Dieser ist in Zusammenarbeit der Beteiligten, der PSG-Beauftragten und dem Ältestenrat zu beschließen. Weitere Maßnahmen sind ebenfalls durch das vorgenannte Organ durchzuführen.

8. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Vereinsjugend entspricht dem Geschäftsjahr des Ruder-Club Bergedorf e. V.

9. Weitere Bestimmungen

Unabhängig von dieser Jugendordnung gelten für die Vereinsjugend die Satzung, die Ruderordnung und die Hausordnung des Ruder-Club Bergedorf e. V..